

RS Vwgh 2001/11/20 2000/09/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §32 Abs2;

ZustG §8 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/03/0093 E 15. November 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Das in § 8 Abs. 1 ZustG normierte Tatbestandserfordernis, dass die Partei "während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat," ihre bisherige Abgabestelle ändert, setzt die Kenntnis der Partei von einem anhängigen Verfahren voraus. Das bedeutet im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens, dass dieses durch eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG eingeleitet wurde (Hinweis E 25.9.1991, 91/02/0078) und dass die Partei (der Beschuldigte) von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens Kenntnis erlangt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000090018.X01

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at